



Sicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus diesem Vertrag werden der Bank folgende Sicherheiten eingeräumt:

- Der **Darlehensnehmer**, gegebenenfalls **Mitschuldner und/oder Bürge**, verpflichtet/verpflichten sich das Eigentum an dem oben bzw dem im Kaufvertrag, der diesem Darlehensantrag als Anlage beigelegt ist, bezeichneten Fahrzeug nebst allen Bestandteilen und dem gesamten Zubehör auf die Bank zu übertragen. Die Übergabe des Kraftfahrzeuges an die Bank wird dadurch ersetzt werden, dass zwischen dem Darlehensnehmer, gegebenenfalls Mitschuldner/Bürgen und der Bank hiermit ein Leihverhältnis vereinbart wird, kraft dessen ihm/ihnen das Recht zur Benutzung des Fahrzeuges zusteht/zustehen.
Steht dem Darlehensnehmer und Mitschuldner / Bürgen ein Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Fahrzeuges zu, wird dieses hiermit an die Bank abgetreten. Sofern das Fahrzeug im Besitz eines Dritten ist, tritt / treten der Darlehensnehmer und Mitschuldner / Bürge die Ansprüche auf Herausgabe und Übereignung an die Bank ab. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ist der Bank auszuhandigen.
- Er/Sie tritt/treten sämtliche Ansprüche ab, die ihm/ihnen im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen den Schädiger und/oder dessen Versicherung zustehen. Ferner tritt/eritreten sie seine/ihre Ansprüche aus dem Kraftfahrzeug-Versicherungsvertrag und auf Rückerstattung unverbrauchter Versicherungsprämien an die Bank ab und ermächtigt/ermächtigen die Versicherungsgesellschaft zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Sicherungsscheines.
- a) Der **Darlehensnehmer** tritt den jeweils pfändbaren Teil seiner Lohn- und Gehaltsforderungen sowie seine Provisions- und Rentenansprüche, Ansprüche auf Zahlung von Tantiemen Gewinnbeteiligungen und Abfindungen aus seinem Arbeits- und/oder Dienstverhältnis ab.
Ferner tritt er seine Ansprüche auf laufende Geldleistungen gem § 53 Abs 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen gegen den jeweiligen Leistungs-träger ab, dies sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente.
- b) Die Abtretung sichert auch Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die im Falle der Ungültigkeit des Darlehensvertrages, seiner Aufhebung oder Umwandlung an seine Stelle treten.
- c) Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf die Darlehenssumme zzgl einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Der Darlehensnehmer kann die Anpassung des abgetretenen Betrages entsprechend der fortschreitenden Tilgung verlangen. Nach Tilgung der gesicherten Forderungen gehen die abgetretenen Ansprüche auf den Darlehensnehmer über.
- d) Die Bank wird die Abtretung nur dann offenlegen, wenn der Darlehensnehmer mindestens mit 2 Monatsraten oder nach Kündigung des Darlehens mit dem zahlbaren Betrag sich im Verzug befindet und ihm die Offenlegung mit einer Frist von einem Monat angekündigt ist.
4. Sofern die Bank aufgrund Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an meinen Wertpapieren, Sachen oder den Ansprüchen, die mir gegen die Bank aus der geschäftsmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, erwirbt, dient dieses Pfandrecht auch als Sicherheit für alle Ansprüche aus diesem Kreditvertrag.
5. Die Bank wird von den Sicherheiten nach billigem Ermessen unter Beachtung des Interesses an der Vertragserhaltung Gebrauch machen.
6. Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast bestellt worden sein oder werden, dient diese Sicherheit nicht zur Absicherung der Bank aus diesem Vertrag.

Darlehensbedingungen

1. Laufende Verpflichtungen:

- Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand zu halten und notwendige Reparaturen auf seine Kosten sofort ausführen zu lassen. Der Darlehensnehmer ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Versicherungen bezahlt werden. Er ist nicht befugt, über das Fahrzeug ohne Zustimmung der Bank zu verfügen oder dieses zu vermieten, soweit dadurch ihre Sicherheit beeinträchtigt wird. Er hat die Bank unverzüglich davon zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Fahrzeug geltend machen oder in sonstiger Weise das Sicherungsrecht der Bank gefährdet ist. Ebenso ist jeder Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskunft über den Standort des Fahrzeuges und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung zu geben. Der Darlehensnehmer hat bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens eine Teilkaskoversicherung und nach Wahl der Bank eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Der Darlehensnehmer wird jeden Wechsel des Versicherers an die Bank anzeigen. Er ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen eine Kopie des aktuellen Versicherungsscheines auszuhändigen. Der Darlehensnehmer ermächtigt die Bank für sich einen Versicherungsschein über die Teil- bzw Vollkaskoversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Darlehensnehmer nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, kann die Bank Sorge dafür tragen, dass das Fahrzeug auf Kosten des Darlehensnehmers versichert wird.
- Der Darlehensnehmer hat der Bank von jedem Wechsel seines Wohnortes und seines Arbeitgebers Kenntnis zu geben.

2. Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung:

- Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Bei vorzeitiger Rückzahlung vergütet die Bank für die Zeit, um die sich die Laufzeit verkürzt, die nicht verbrauchten staffelmäßig errechneten Zinsen zum zuletzt vereinbarten Gebührensatz.
- Eine Rückvergütung erfolgt nur, sofern die Rückzinsen höher als 5,- EUR sind.
- Für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden kann die Bank eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Den Schaden wird die Bank nach den vom Bundesgerichtshof vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere:
 - ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
 - die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
 - den der Bank entgangenen Gewinn,
 - den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
 - die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert.
 - 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages,
 - den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

3. Rückübergabe:

Nachdem das Darlehen einschließlich aller Kosten, auch eventuell solche gegen Mitschuldner bzw Bürgen, getilgt ist, ist die Bank verpflichtet, das Eigentum an dem Fahrzeug auf den Darlehensnehmer zurückzuübertragen, indem sie ihm den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) übersendet oder über die Verkäufer-/Reparatur-/Vermittlerfirma herausgibt. Im Falle der Übersendung ist der Leistungsort Braunschweig.

Erfolgt die Befriedigung der Ansprüche der Bank durch die Verkäufer-/Reparatur-/Vermittlerfirma, einen Bürgen oder einen sonstigen Dritten, so ist sie berechtigt, diesen die Forderung gegen den Darlehensnehmer und das Sicherungseigentum an dem Fahrzeug unter gleichzeitiger Aushändigung des Fahrzeugbriefes (Zulassungsbescheinigung Teil II) zu übertragen.

4. Besondere Gebühren und Leistungen:

Liegt zwischen der Auszahlung des Darlehens und der Fälligkeit der ersten Rate ein größerer Zeitraum als 30 Tage, bei vierteljährlicher Ratenzahlung größer als 90 Tage, so kann die Bank für jeden weiteren Tag zusätzliche Zinsen unter Zugrundelegung des ursprünglich vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes berechnen. Bei Verlängerung der Laufzeit von einzelnen Darlehensraten wird die Bank Zinsen ebenfalls nach dem ursprünglich vereinbarten effektiven Jahreszinssatz berechnen. Wenn ein Darlehensnehmer eine im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der dann nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, insbesondere Versand der Zulassungsbescheinigung Teil II (außer bei Freigabe der Sicherheit), Fahrzeugaustausch, Änderung der Ratenhöhe (Umfinanzierung), den Wechsel des Darlehensnehmers (Vertragsumschreibung) oder Bürgenwechsel auf Wunsch des Darlehensnehmers, nachdem bereits wirksam eine Bürgschaft bestellt wurde, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Gebühren sind sofort fällig. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben. Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber jederzeit unentgeltlich einen Tilgungsplan verlangen.

5. Zahlungsverzug:

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann Ihnen bei Zahlungsverzug der der Bank entstandene Verzugsschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) in Rechnung gestellt werden. Der gesetzliche Verzugszinssatz – als Mindestschaden – beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt.

